#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918 1917

5 (19.5.1917)

## Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

M. 5.

Karlsruhe, den 19. Mai

1917.

### = Erste Kammer. —

#### 2. öffentliche Sigung

am Montag, den 14. Mai 1917.

Unter dem Borfit des Durchlauchtigften Prafidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Magimilian von Baden.

#### Engesordnung:

- I. Befanntgabe der Ginläufe;
- II. Berichte der Kommission für Justig und Verwaltung und Beratung über:
  - a) Das provisorische Geset vom 30. Januar 1917 betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stammgüter; (Beilage Nr. 6)

Berichterstatter: Freiherr von und gu Mentingen.

b) Den Gesetzentwurf betreffend Brandentschädigung für Gebäude während der Kriegszeit, und damit in Verbindung die Petition des Verbandes der Bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Entichädigung der Fliegerschäden betreffend (Beilage Rr. 7).

Berichterftatter: Gebeimerat Dr. Glodner.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister des Großth. Hauses, der Justig und des Auswärtigen Dr. Freiherr von Dusch, Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Geh. Oberfinanzrat a. D. Antoni, Ministerialrat Dr. Augenstein.

- Der Durchlauchtigste Bräfident eröffnet die Sitzung furz vor 3411 Uhr und gibt zu Biffer 1 der Tagesord nung folgende Einlänfe befannt:
- 1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der heutigen Situng von den Herren: Durchlaucht Fürst Alois zu Löwenstein-Rosenberg, Freiherr von Stotzingen, Freiherr Böcklin von Böcklinsau wegen dienstlicher Abhaltung, sowie ein Gesuch des Grasen von Andlaw um Urlaub bis 22. Mai 1917, welches genehmigt wurde.
- 2. Die zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten Gesehentwürfe:

- a) Die Abanderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend;
- b) das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Berwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend;
- c) die Ergangung des Burgerrechtsgesebes betreffend;
- d) die Bahlen zur Kreisversammlung betreffend;
- e) den Berkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und übergangszeit betreffend.

Berden der Kommission für Justig und Berwaltung überwiesen.

- 3. Die zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten provisorischen Gesetze:
  - a) Die Besteuerung der Kriegsanleihen betreffend vom 14. August 1916;
  - b) Anderung des Kostengesetzes betreffend vom 10. November 1916.

Berden der Kommission für Justiz und Berwaltung überwiesen.

- 4. Den zunächst der Zweiten Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesehes, den Staatshaushaltetat für die Jahre 1916 und 1917 betreffend.
- 5. Das Berzeichnis der seit Schluß des letzten Landtags bis heute erteilten Administrativfredite.

Die 2 Borlagen Nr. 4 und 5 werden der Budgetfommission überwiesen.

6. Bom Kriegsernährungsamt, Bolkswirtschaftliche Abteilung, ein alphabetisches Berzeichnis der Gegenstände, für welche Höchstpreise vorgeschrieben und veröffentlicht worden sind.

Burde der Bücherei einverleibt.

7. Eine Zuschrift Seiner Erzellenz des Ministers des Innern, Freiherrn von und zu Bodman mit 3 Schriften:
1. Fürsorge für die Kriegsbeschädigten im Gewerbe;
2. Bohnungsfürsorge und Ansiedelung nach dem Kriege und 3. Richtlinien für die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge im Großherzogtum Baden.

(Die Schriften murden verteilt.)

8. Eine Zuschrift der Zentraleinkaufsgesellschaft i Berlin mit dem ersten Geschäftsbericht, Stand am 1. April 1917.

(Burde verteilt.)

.9. Gin Schreiben des Amtsgerichtspräfidenten Dr. Beder in Dresden mit Ausführungen über den bedingten

gung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen.

(Liegt zur Ginfichtnahm im Lefezimmer auf.)

10. Gine Zuschrift des Bereins "Badischer Seimatdant" mit den Satungen des Bereins.

(Wurde verteilt.)

11. Gine Buidrift vom Kriegsausichuß für Konfumentenintereffen, Bezirksausichuß Karlsruhe, mit einem Sonderabdrud über die Erhebungen bes Ausichuffer über die Lebenshaltung im Kriege.

(Lieat im Archivariat auf.)

Cobann gibt der Durchlauchtigfte Brafident die Ronftituierung der Rommiffionen befannt.

Es haben gewählt:

1. Die Budgetfommiffion zu ihrem Borfigenden: Birfl. Gebeimerat Dr. Bürflin, gu beffen Stellvertreter: Geine Durchlaucht Bring Alfred gu Löwenstein-Bertheim-Freubenberg, jum Schriftführer: Freiherrn von Goler;

2. die Rommiffion für Juftig und Bermaltung zu ihrem Borfitenden: Geheimerat Dr. Glodner und zu deffen Stellvertreter: Dberlandes-

gerichtspräfidenten Dr. Düringer.

Da Seine Durchlaucht Bring Alfred zu Löwenftein-Bertheim-Freudenberg erflärt, feinen Dienst in der deutschen Berwaltung der besetzen Gebiete wieder aufnehmen zu muffen und deshalb den weiteren Berhandlungen des Soben Saufes nicht mehr anwohnen zu können, wird auf Borichlag des Geheimerats Dr. Glodner Dr. Freiherr von la Roche gum ftellvertretenden Borfigenden der Budgetfommiffion bestimmt.

Sefretar Gebeimer Kommergienrat Engelhard gibt nunmehr den Einlauf folgender Betition en befannt;

1. Bon dem ehemaligen Polizei- und Ratsdiener in Stadt Rehl, Rarl Sügel 3. 3t. in Freistett, dabin gu wirfen, daß ihm von Großh. Regierung die Beteranenbeihilfe gewährt werde.

Bird der Betitionskommiffion überwiesen.

2. Bom Kriegsausichuß für Konsumentenintereffen, Begirksausschuß Rarlsruhe, die Bolksernährung betreffend. Bird der Budgetkommission überwiesen.

3. Bom Berband bad, Grund- und Sausbefigervereine, die Entschädigung der Fliegerschäden betreffend.

Ift an die Kommission für Inftiz und Berwaltung

4. Bom bad. Gifenbahnerverband um Erhöhung der Löhne, Gehalte und Bergütungen des unteren Gifenbahnperfonals.

Bird ber Budgetfommiffion überwiefen.

Bur Biffer 2 der Tagesordnung Berichte ber Rommiffion für Juftig und Berwaltung und Beratung erhalten das Wort und zwar über

a) Das provisorische Gejet vom 30. 3a. nuar 1917 betreffend ben Erwerb von Reichsfriegsanleihe für Stammgüter

Berichterstatter Freiherr bon und gu Mentingen:

Durchlauchtigfte, Hochgeehrteste Herren! Rach dem Bor gange der preußischen Regierung, welche am 14. Geptember 1916 eine Berordnung, betreffend den Erwerb von Reichsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, hatte, hat die badische Regierung auf dem Grunde des Ausnahmen besonders hervorzuheben sind.

Strafverfolgungsaufichub mit nachfolgender Niederichla-18 66 der Berfassung das vorwürfige provisorische Gefet binausgegeben.

> Um die Beichnung von Kriegsanleihe durch Stammberren zu ermöglichen, mußte ein vereinfachtes Berfahren gesucht werden, da in der für die Zeichnung vorgesehenen Beit die Erfüllung der im § 7 Art. 36 Ausf.-Gef. 3. B.G.B. feftgelegten Borichriften unmöglich geleistet werden fann.

Demgemäß berfügt das provisorische Geset:

1. daß Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen — nicht etwa Schatsicheine — zu erwerben find;

- 2. daß die landesherrliche Bewilligung und die Buftimmung der Agnaten durch eine Ermächtigung des Juftigminifteriums erfett werden und
- 3. daß die also erworbenen Anleihewerte öffentlich hinterlegt, die Schuldbuchforderungen durch Gintragung der Berfügungsbeschränkung im Reichsichuldbuch augunften der Stammerbberechtigten gefichert mer-

Bor allem fpringt in die Augen die Unterdrückung der in § 7 Art. 36 des Ausf.-Gef. 3. B.G.B. fowohl wie in den Hausgesetzen oder Familienstatuten den Agnaten vorbehaltenen Rechte. Das Stammgut fann nur mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten oder ihrer gesetlichen Bertreter usw. belastet werden, so verfügt § 71. c. Die Familienstatute enthalten durchweg die gleichen oder strengere Borichriften. Familienftatute werden landesberrlich genehmigt und im Gesetz- und Berordnungsblatt veröf-

Der Eingriff in die Rechte der Stammerbberechtigten ift ein fehr erheblicher, wird aber durch die Zeitumftande ge-

rechtfertigt.

Die öffentliche Sinterlegung der erworbenen Anleihe joll nach Analogie der Borschrift des § 6 Abj. 2 Art. 36 Ausf.-Gef. 3. B.G.B. gefchehen; Schuldbuchforderungen find durch Eintragung der Berfügungsbeschränkung im Reichsichuldbuche für die Stammerbberechtigten fichern.

Der § 6 Absat 2 verfügt, daß der Erlös für veräußertes Stammgut öffentlich zu hinterlegen ift. Dadurch erlangt an Stelle der veräußerten Stammgutgliegenichaften der hinterlegte Erlös Stammgutseigenschaft (Dorner, Musführungs-Gefet Geite 362).

In Artifel 36 § 2 des Ausf.-Gef. 3. B.G.B. wird feitgeftellt, daß nur liegenschaftliches Bermögen fähig sei, Stammgut zu werden, daß ferner Zubehör und ein Reserpefond in bestimmter Bobe Stammautseigenschaft befiten fonnen.

Demnach bildet die durch öffentliche Hinterlegung des Erlofes für Stammgut geschaffene Stammgutseigenschaft von Beträgen in Geld oder Bertpapieren eine Durchbredung der im zit. § 2 geschaffenen Grundfate.

Bei Untersuchung der Frage, ob die für Stammgüter erworbene Reichsanleihe oder Schuldbuchforderung gemäß § 2 des porliegenden provisorischen Gefetes Stammguts. eigenschaft erlangen, ftogt man auf Bedenken. Wenn die in § 6 1. c. bezeichneten Erloje Stammgutseigenschaft erhalten, so geschieht dieser Borgang, wie wir gesehen haben, entgegen den in § 2 1. c. festgelegten Grundfäten. Der § 2 vorwürfigen provisorischen Gesetzes dürfte ohne weiteres eine analoge Folge nicht haben. Bielmehr wäre der Fall denfbar, daß beim Absterben des Stammberrn ohne männliche Deszendenz die Landerben Ansprüche an die zu Laften des Stammgutes erworbene Reichsanleihe erheben, indem fie fich auf den Rechtsgrundfat berufen, daß Familienfideikommiffe, Leben- und Stammgüter erlaffen Rapitalien Stammgutseigenschaft nicht gukomme und daß

Bur Sicherung des alsdann gefährdeten Bestandes der ericheint eine Bestimmung nötig, welche dem geäußerten Bedenfen Rechnung trägt.

Die oben angeführte preußische Berordnung erflärt, daß die Genehmigung der Gerichte, der Berwaltungsbehörde oder der Auffichtsbehörde unanfechtbar ift.

In dieser Form ift die Anwendung auf das badische Befet ausgeschloffen.

Dagegen ichlägt Ihre Kommiffion bor, in einem Baragraphen 3 folgendes zu fagen:

Die binterlegten Schuldverichreibungen und die im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen find als Stammgut zu behandeln; ihre Beräußerung ift nur mit Genehmigung des Juftigminifteriums gulaffig; fie geben erft dann in das freie Bermögen des Stammberrn über, wenn er die jum 3mede ihres Erwerbs eingetragene Spothet, Grund- oder Rentenschuld heimgezahlt haben wird.

Nach § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1910, das Hinterlegungswesen betr., geht das hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates über. Diesem Grundsate werden demnach die für etwa auszulojende Stiide der Reichsanleihe gezahlten Beträge folgen. Es wird Sache der die Ermächtigung zu der Belaftung erteilenden Beborde fein, die richtige Berwendung der betreffenden Gummen gu iibermachen.

Ihre Kommission schlägt daher weiter vor:

§ 4.

Die Geldbeträge, welche infolge Beimaahlung oder Beräußerung der Reichsfriegsanleihe eingehen, find nach Anordnung bes Juftizministeriums zur Tilgung der für ihre Erwerbung auf das Stammgut übernommenen Schuld zu verwenden.

Die öffentliche Sinterlegung im Ginne der §§ 1 und 15 ff. des hinterlegungsgesetzes bringt dem hinterleger mancherlei Unguträglichkeiten. Das Kapitalbermögen wird in den meiften Gallen bei einer Bant im offenen oder verschloffenen Depot verwahrt fein. Im Falle des offenen Depots beforgt die Bank die gesamte Berwaltung. Sobald der in Reichsanleihe angelegte Teil des Bermögens dem zuständigen Finanzamte in natura übergeben ift, tritt eine Beschwerung ein und die wünschenswerte übersichtliche Einfachheit leidet Rot.

In einem Spezialfalle hat das zuständige Finanzamt das Großh. Ministerium der Justig gebeten, zu gestatten, daß die Zinsbogen bei der Bank bleiben, die Mäntel jedoch beim Finanzamte hinterlegt werden. Das Juftigministerium hat den Antrag abgelehnt und will lediglich gulaffen, daß die Zinsicheine des laufenden Jahres im Boraus abgetrennt werden.

Gemäß § 11 der Berordnung vom 12. Oftober 1910, das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 betr., soll die Hinterlegungssitelle alljährlich einmal an Sand der Biehungsliften, soweit tunlich, prüfen, ob von den hinterlegten Wertpapieren das eine oder andere ausgeloft worden ift. Einen Anspruch auf Prüfung und Benachrichtung bat der Sinterleger nicht. Daraus folgt, daß die eigentliche Berwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen vom Stammherrn felbit oder von der ihm gur Geite ftebenden Bank zu geschehen hat. Es ergibt sich aus diesem Berhältnis eine unbequeme und fostspielige Komplifation, insbefondere nach dem Jahre 1924, wenn die Berlojung der Schuldverschreibungen eingesett haben wird.

Diefen Ausstellungen bat die Großh. Regierung ent-Stammgüter und der Rechte der Stammerbberechtigten gegengehalten, daß den geaußerten Bunichen dadurch entiprochen werden fonne, daß die Reichsbanf als hinterlegungsftelle bezeichnet werde, wie das auf Grund des § 1814 des Bürgerlichen Gesethuchs für Mündelpapiere Rechtens fei. Die Großh. Regierung erflärt fich damit einverstanden, daß der § 2 hiernach folgende Fassung er-

Die auf Grund der Belaftung erworbenen Anleihewerte find zugunften der Stammerbberechtigten ficherzustellen und zwar die Schuldverschreibungen durch Sinterlegung bei einer öffentlichen Sinterlegungsitelle oder bei der Reichsbant, die Schuldbuchforderungen durch Gintragung entsprechender Berfügungsbeschränfungen im Reichsschuldbuch. Das Juftigministerium ist ermächtigt, auch eine anderweitige Sinterlegung zu gestatten.

Db und unter welchen Umftänden die Buftimmung der Stammerbberechtigten einzuholen ift, wird das Juftigministerium nach Lage des Falles entscheiden.

über die Geltungsdauer des vorliegenden Gefetes fagt die Begriindung im vorletten Absate, daß die Anwendung der in Aussicht genommenen Bestimmungen nur für den gegenwärtigen Krieg und nicht für unbegrenzte Zeit in Frage komme. Dieser Auffassung vermag Ihre Kommiffion nur mit Einschränkung beizutreten. Die öffentliche Sinterlegung der Schuldverschreibungen wie die Sperrung der Schuldbuchforderungen wird erft dann aufhören, wenn das zum Zwede des Erwerbes der Anleihe oder der Schuldbuchforderung aufgenommene Rapital abgetragen sein wird. Das fann beispielsweise bei Annuitäten sehr lange dauern.

Das Gefet muß daher in Kraft bleiben, bis jegliche auf feinem Grunde entstandene Spothefen-, Grund- oder Rentenschuld im Stammgutsgrundbuche gelöscht fein

Ihre Kommission hat die Frage erwogen, ob das nunmehr zu erlaffende Gefet rudwirfe auf jene Sypothefen, Grund- oder Rentenschulden, welche in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar I. J. zum Stammsgutsgrundbuche eingetragen worden sind. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß die unter der Herrschaft des provisorischen Gesetzes vollzogenen Verpfändungen volle Birksamkeit behalten. Das neue Gefet will nicht vom provisorischen Gesetz abweichen, sondern lediglich einige Klarstellungen vornehmen, insonderheit sollen wohlerworbene Rechte nicht verlett werden.

Demgemäß ichlägt Ihre Kommiffion einen weiteren Paragraphen vor wie folgt:

§ 5.

Diejes Gefet findet auch auf die auf Grund bes provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1917 junt 3med des Erwerbs von Reichsfriegsanleihen aufgenommenen Spothefen, Grund- oder Rentenichulden Anwendung.

Auch legt die Kommission Wert darauf, sestzustellen, daß das Geset auf die Erwerbung von Reichsfriegsanleihen jämtlicher Emissionen sich erstreckt.

Endlich hat Ihre Kommission die Frage ermogen, ob eine nochmalige landesherrliche Bestätigung und Publifation des vorliegenden Gefetes erforderlich fei.

Auf Grund der bei Glodner über provijorische Gefete Seite 35 gemachten Ausführungen glaubte Ihre Rommiffion, diese Frage bejahen zu follen.

ren, ftellt den Antrag:

dem Gefet in der aus der Anlage des Kommiffionsberichts ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Das Geset wird in namentlicher Abstimmung nach dem Rommiffionsantrag ein ftimmig angenommen.

b. über den Gejegentwurf betreffend Brandentichadigung für Gebaude mahrend ber Rriegszeit und damit in Berbindung die Petition des Berbands der Badifden Grund - und Sausbe. figervereine, die Entichadigung der Fliegerichaden betreffend, berichtet namens der Kommiffion für Juftig und Berwaltung

#### Berichteritatter Geheimerat Dr. Glodner:

Es find im Jahre 1916 wiederholt Eingaben an das Ministerium des Innern und an den Berwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanftalt gelangt, in denen die Nachteile hervorgehoben wurden, die sich bei Brandfällen für die Gebändebefiger aus der insbesondere im letten Jahr eingetretenen ftarten Steigerung der Baupreise ergeben. Die Brandentschädigung ift bei teilweiser Beichädigung fo zu bemeffen, daß fie fich verhält zu den Biederberstellungskoften wie die Bersicherungssumme zu den Kosten des Reubaus. Darans ergibt sich, wenn die Berficherungssumme wegen Entwertung des Gebäudes durch Alter oder mangelhafte Unterhaltung niedriger ift als die Renbantoften, die bei der letten Ginschätzung festgestellt worden find, daß ein entsprechender Teil der Wiederberftellungsfoften nicht vergütet wird; und wenn ein Bebande völlig zerftort ift, fo fann nach dem Gebandeversicherungsgeset überhaupt eine höhere Entschädigung als Die im Tenerversicherungsbuch eingetragene Berficherungsfumme nicht gewährt werden. Es bleibt alfo, wenn der Gebäudeeigentumer zu den jetigen hohen Baupreifen ein brandbeichädigtes Gebäude wieder herftellt, ihm ein mehr oder weniger erheblicher Teil der Koften endgültig zur Laft. Fiir diesen Mehraufwand fann er nach den Borichriften des Gebäudeversicherungsgesetes eine Deffung bei einer Privatversicherungsgesellschaft nicht nehmen, auch kann er einen Antrag auf Neueinschätzung nicht deswegen stellen, weil die Baupreise gestiegen find, da nach der Borichrift des Gesetes nur Bertverbesserungen durch Anbau, Umbau, Aufbau usw. einen solchen Antrag rechtfertigen fonnen. Auch die Bestimmung der Rachpriifung der Berficherungsfumme wegen wesentlicher Unrichtigkeiten kann nicht helfen, da in bem Steigen ber Baupreise eine folche Unrichtigkeit nicht erblickt werden fann. Der Berwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanftalt ware allerdings in der Lage, dem Migftand dadurch abzuhelfen, daß er eine allgemeine Rachprüfung der Gebäude im ganzen Lande anordnet, wozu ihm § 27 des Gesetzes die Befugnis gibt. Eine folche Magregel jest während der Kriegszeit durchzuführen, ift aber unmöglich. Die nötige Bahl von erfahrenen Schätzern fteht nicht zur Berfügung, außerdem besteht die Gefahr, daß man mit dieser großen Arbeit etwas Unnötiges macht, wenn nach dem Kriege die Baupreise wieder finken, so daß dann wieder eine allgemeine Nachprüfung vorgenommen werden müßte. Auch die rein buchmäßige Erhöhung der Berficherungsfumme würde ichon auf den Rathäusern eine fo unheuere Schreibarbeit hervorrufen, daß man an diefelbe während des Krieges nicht benken kann.

gen Deutschland hervorgetreten und die Feuerversiche- hier nicht der Zeitpunkt des Friedensschlusses maßgebend

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Her- rungsgesellschaften, insbesondere die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften, die ja für unsere Gebäudeversicherungsanstalt in der Hauptsache nur als Borbild dienen fonnen, haben dort ichon auf Abhilfe gesonnen. Es ist dort unter dem Namen "Borjorgeversicherung", "Ariegsversicherung" zugelassen worden, daß auf Antrag der Hauseigentümer ohne eine neue Einschätzung die Versicherungssumme erhöht wird, wonach dann entsprechend auch der Beitrag sich erhöht. Ein solcher Antrag auf Erhöhung würde aber natürlich nur von wenigen Eigentümern gestellt werden, namentlich von denen, die besondere Grunde dafür haben, die also 3. B. feuergefährliche Betriebe haben, und es würde für die große Mehrzahl der Gebäudeeigentiimer, die in dieser Kriegszeit das Unglück haben, durch Brand geschädigt zu werden, nicht gesorgt sein. Es würde auch, wenn man durch Geset eine derartige Erhöhung auf Antrag der Eigentümer zulaffen wollte, für die Gebäudebefiger nicht geforgt sein, die in der vergangenen Kriegszeif schon durch einen Brand geschädigt wurden. Es ift deswegen nach dem Borbild der Hamburger Fenerkasse, die ebenso, wie die badische Gebäudeversicherungsanftalt, eine Zwangsversicherungsanftalt ift, in dem Gesetzentwurf von dem Erfordernis eines Antrags auf Erhöhung der Berficherungssumme abgesehen worden. Der Gesetsentwurf ftimmt damit mit den Grundlagen unseres Gebäudeversicherungsgesetes insofern überein, als nach diesem Gejete weder ein Antrag auf Abichluß des Berficherungsvertrags noch überhaupt ein Bersicherungsvertrag abzuschließen ist, vielmehr nach dem Prinzip der Zwangsverficherung jedes Gebäude jedenfalls vom 1. Januar bes auf die Fertigstellung folgenden Jahres ab versichert ift, wenn es nicht auf Antrag des Gebäudeeigentiimers schon im Laufe des Jahres der Herstellung mit augenblicklicher Wirfung eingeschätzt wurde.

Der Gesehentwurf will nun bestimmen, daß allen Bersicherten ein Zuschlag zu den nach dem Gesetze berechneten Brandentschädigungen gewährt werden fann, der Grundgedanke, und mit ihm hat sich Ihre Kommisfion einstimmig einverstanden erklärt.

Benn ich gleich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergeben kann, so ist zunächst der § 1 Absatz 1 und 3, der sich berührt mit den Bestimmungen in § 4 Sat 2 und §2 Absat 1, zu behandeln. Rach diesem § 1 Absat 1 kann bei Brandfällen, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Kalenderjahres ereignen, ein Zuschlag zur Brandentschädigung gewährt werden, wenn nachgewiesenermaßen die Rosten der Wiederherstellung höber find, als die Brandentschädigung. Es ift also der zeitliche Rahmen des Gefetes jo bestimmt, daß alle Brand-fälle, auch jene, die bor dem Kriegsausbruch in der Zeit vom 1. Januar 1914 an fich ereigneten, darunter fallen, wenn nachgewiesenermaßen die Rosten der Wiederherstellung höher find, als die Brandentschädigung, und wenn nicht die Biederherstellung ichon im Jahre 1914 erfolgt ift. Auch in diefem letten Falle foll namlich der Zuschlag nicht gewährt werden. Das hat seinen Grund darin, daß zunächst nach Kriegsausbruch die Baukoften noch normale waren. In den ersten Monaten nach Kriegsausbruch find fie fogar, da dort eine zeitlang Arbeitslofigfeit bestand, etwas zurudgegangen; eine mertbare Steigerung bat dann erft im Jahre 1915 eingesett. Beiter foll fich das Gefet auf alle Brandfälle erftreden, die fich bis jum Ablauf des auf die Beendigung des Rrie-Wie bei uns, fo ift der gleiche Notstand auch im übri- ges folgenden Ralenderjahres ereignen. Es foll also auch fein, fondern noch ein Jahr weiter, alfo wenn die Be- Gebäude betrug Ende 1912 beinabe eine Million; dabei find endigung des Krieges, wie wir alle wünschen, in das Jahr 1917 fällt, sollen nach dem Entwurf alle Brandfälle darunter fallen, die fich spätestens am 31. Dezember 1918 ereignen, und es foll nach dem § 4 Sat 2 das Ministerium des Innern ermächtigt sein, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Brandfälle eines weiteren Kalenderjahres zu erstreden. Es ist nun nicht sicher, wie sich die Baupreise, nach dem Friedensschluß entwickeln werden, und es ist andererseits möglich, daß auf dem nächsten ordentlichen Landtag, der auf den 31. Dezember 1918 folgt, also auf den Landtag 1919/1920, bis 31. Dezember 1919, bis wohin nach dem Entwurf das Ministerium die Anwendbarkeit des Gesetes erstreden fann, eine gesetliche Underung, die etwa nötig wäre, nicht herbeigeführt werden fönnte; deswegen hat Ihre Kommission vorgeschlagen, diefe Ermächtigung des Ministeriums des Innern auf 2 Nabre, also bis 31. Dezember 1920 au erstreden, und die Großh. Regierung bat fich damit einverstanden erflärt. Damit wird dann das Gefet in feiner Birffamfeit ausgedehnt bis zum 31. Dezember 1930 unter Umständen jogar einige Jahre länger, da die Brandentschädigung innerhalb 10 Jahren vom Tage des Brandes ab verwendet werden ning, und dem Ministerium des Innern die gesetliche Befugnis zuerkannt ift, diese Wiederaufbaufrist aus wichtigen Gründen noch zu erstrecken. Es wird also, fo engzeitlich der Rahmen nach dem Gesetze gefaßt zu sein scheint, doch seine Wirkung auf eine geraume Zeit hinaus sich erstreden.

Der Zuschlag foll für die Brande aus der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember des Jahres nach Beendigung des Krieges gewährt werden, ohne Rückficht, darauf, wann die Wiederherstellung erfolgt. Es foll also nicht die Zeit des Brandes maßgebend sein, sondern die Zeit der Wiederherstellung. Möglicherweise find nun, wenn die Wiederaufbaufrift bis zum Jahre 1930 dauert ober noch ein paar Jahre dariiber hinaus erstreckt wird, die Baupreise wieder so gesunken, daß der Zuschlag gar nicht mehr nötig ift, und deswegen ift in § 3 Absat 1 bestimmt, daß die Entschädigung und ber Buschlag nicht bober fein dürfen, als die Roften der Wiederherftellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. Das ist eine durchaus sachgemäße Bestimmung, da die Brandentschädigung und ebenso der Zuschlag nur den dem Gebäudeeigentiimer erwachsenen Schaden ausgleichen follen, ihm aber nicht eine Bereicherung verschaffen sollen. Außerdem wird verhütet, daß, wenn in einzelnen Landesteilen die Baupreise etwa besonders nieder sind, auch dadurch etwa eine Bereicherung des Brandgeschädigten eintritt. Die Bestimmung bat deshalb auch bei Ihrer Rommiffion Billigung gefunden.

Im übrigen fießt der Entwurf vor, daß der Zuschlag in das Ermeffen des engeren Verwaltungsrates der Bebandeversicherungsanftalt gestellt wird. Der foll die Buschläge gewähren können und foll die Möglichkeit haben, den Zuschlag auch in einzelnen Fällen zu verfagen, z. B. bei begriindetem Verdachte der Brandstiftung oder wenn das Gebäude baulich vernachläffigt und eine entsprechende Berabsehung der Berficherungsfumme nicht erfolgt war. Mit diesem Borschlag hat sich die Mehrheit Ihrer Kommiffion nicht einverstanden erflären können, da er nach ihrer Ansicht weder dem Bedürfnis noch der Rechtslage gerecht werden würde.

Der Beg, den der Gesetzentwurf einschlägt, muß beschritten werden, weil die Bestimmung des Gesetzes in § 27 über die allgemeine Nachprüfung der Bersicherungs-

allerdings alle Saupt-, Neben- und Sintergebäude als befondere Gebäude gezählt. Das wäre also schlechterdings nicht möglich. Jedenfalls wäre diese Abbilfe nicht raich genug au ichaffen. Wenn aber auf diesem vom Gefete felber gebotenen Wege Abhilfe geschaffen würde, dann bätten die Gebäudeversicherer einen flagbaren Anspruch auf die den jetigen erhöhten Baupreisen entsprechende Sohe der Brandentschädigung. Auch handelt es sich hier nicht um eine Ausnahmebewilligung, wie fie das Gefet fonft vorfieht, bei Bauplatverlegungen oder verändertem Biederaufbau oder Nachsichterteilung von der Wiederaufbaupflicht, wo eine besondere Prüfung erfordert wird, und wo die Ausnahmebewilligung von einer besonderen Entschließung des Berwaltungsrats abhängig gemacht ift. Es fann deswegen nach der Meinung Ihrer Kommission eine besondere Priifung für die Versagung oder Gewährung des Zuschlags nicht als nötig und angemessen und dem Spftem des Gefetes entfprechend bezeichnet werden. Die Großh. Regierung hat gegenüber diesem Beschluß Ihrer Kommission Bedenken erhoben. Die Kommission hat auch nur mit 5 gegen 3 Stimmen, also nur mit ihrer Mehrheit diesen Beschluß gefaßt. Der Ginn des Beschlufses ergibt sich daraus, daß in Zeile 3 des Absatt 1 statt "fann" zu setzen ist "wird" und weiter die Worte "auf Antrag des Beschädigten" in § 1 Absat 1 und in Absat 2 die Worte "bis gu", ferner der erfte Cat des § 2 Abfat 1 zu streichen sind. Außerdem hat Ihre Kommission eine redaftionelle Anderung in § 1 Abfat 1 infofern vorgeschlagen, als ftatt "Beendigung des Kriegszuftandes" gefagt werden foll "Beendigung des Krieges", weil "Kriegszustand" nach Artikel 68 der Reichsverfassung eine besondere technische Bedeutung hat, die hier nicht in Frage steht. Allerdings hat auch eines der Reichsgesetze vom 4. August 1914, die im Kommissionsbericht aufgeführt find, diefelbe Jaffung gebraucht, während andere Gefete vom gleichen Tag eine andere Faffung gewählt haben.

Wenn ich dann zu § 1 Abjat 2 und in Verbindung damit zu § 3 übergeben darf, jo bietet die Frage, in welcher Sohe die Buichlage zu bewilligen find, gewiffe Schwierigfeiten. Gie beruben darin, daß genaue giffernmäßige Nachweisungen über die Bewegung der Baupreise feit Kriegsausbruch nicht vorliegen. Es find zwar beim Berwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt über die Baupreise in jeder Gemeinde für jedes Jahr genaue Nachweisungen vorhanden; sie sind aber nicht bearbeitet. Ihre Bearbeitung zu einer ziffernmäßigen Darftellung der Baupreiserhöhungen in den einzelnen Landesteilen während der Jahre 1914, 1915 und 1916 würde eine erhebliche Arbeit erfordern. Darüber kann aber jeder, der irgend eine fleine Bauarbeit in den letten 2 Jahren hat ausführen laffen, ohne weiteres Auskunft geben, daß die Baupreise recht erheblich gestiegen find, und daß fie jedenfalls mehr geftiegen find, als die 20 Prozent, die den Söchstbetrag der Zuschläge nach diesem Gesetzentwurf ausmachen follen. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß maß. gebend fein foll der Beitpunkt der Wiederherstellung, nicht der Zeitpunft des Brandes. Es ift das eine Abweichung von dem Standpunkt des Versicherungsrechts. Nach dem Standpunkt des Berficherungsrechts, wie er in § 88 des Bersicherungsvertragsgesetzes, aber auch in unserem Ge-bäudeversicherungsgesetz in §§ 12 und 13 Anerkennung gefunden hat, foll der ortsibliche Bauwert als Verficherungswert gelten, und der ortsübliche Bauwert ist, zumal bei einer Zwangsversicherungsanstalt, nicht der Bauwert, anschläge im Lande nicht durchführbar ift. Die Bahl der der bei der lange gurudliegenden Ginschätzung festgestellt worden ift, sondern der ortsübliche Bauwert gur Beit des von Marg 1915 bis 1917 also 70 Brogent oder eine durchja auch in anderen Beziehungen von dem Versicherungsprinzip bewuft abgewichen und das Unterftützungsprinzip in den Bordergrund gestellt worden. Die Gebäudeverficherungsanftalt ift, wie wiederholt in den Regierungsbegründungen erwähnt wurde, ein Institut staatlicher so-Bialer Fürforge und auf die Solidarität der Intereffen bon Stadt und Land gegründet, und deswegen wird man bei der Sohe der Zuschläge auch etwas diesem Unterstütjungspringip in Gegenfat jum Berficherungspringip Rechnung tragen müffen.

Es ift nun nachträglich, nach Teitstellung des Kommiffionsberichts - und desmegen konnte es im Kommiffionsbericht nicht mehr beriichfichtigt werden - von dem Herrn Regierungskommiffar der Kommiffion ein Gutachten des bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern mitgeteilt worden, in dem die Steigerung der Baupreise, die seit Kriegsbeginn eingetreten ift, etwas näher dargestellt worden ift. Die Regierungsbegründung hatte im Eingang erwähnt, daß feit Kriegsausbruch die Baupreise bis heute um etwa 35 v. H. gestiegen seien. Das ist nun nach dem Gutachten des bautechnischen Referenten im Ministerium des Innern nicht gang zutreffend. Es ist hier wohl das Wort "jährlich" ausgefallen. Die Baubreise find nämlich nach dem Gutachten des Herrn Baurats Sturgenader im gangen, bis gur Beit der Abfaffung der Regierungsbegründung um 70-80 Prozent gestiegen, also um jährlich 35 Prozent, nicht um 35 Prozent im gangen. Einzelne Bauftoffe find um 100 Prozent und mehr gestiegen. Die Holzpreise, die im Frieden 60 M für den Aubikmeter betragen haben, find heute auf 150 bis 180 M. gestiegen, d. i. eine Zunahme von 200 Prozent Es ift mir von einem Brandbeschädigten aus hiefiger Stadt ein Boranschlag mitgeteilt worden. Die Brand entschädigung beläuft fich in diesem Falle auf 107 000 M. der Boranschlag vom 1. Mai 1917 erreicht den Betrag von 216 000 M., alfo eine Steigerung um über 100 Prozent. Auch in der Petition des Berbands der Badischen Grund- und Hausbesitzervereine, auf die nachher noch einzugehen fein wird, ift erwähnt, daß die Baupreise die doppelte Sobe der Friedenspreise erreicht hatten. Wenn also das Gutachten des bautechnischen Referenten zu dem Ergebnis fommt, daß die Baupreise seit Kriegsbeginn um 70—80 Prozent schätzungsweise gestiegen sind, wird es fich jedenfalls noch unter der Wirklichkeit bewegen. Dieje Steigerung verteilt fich nicht gleichmäßig auf die Zeit seit Kriegsausbruch. Wie ich vorhin schon erwähnt habe, ist in den erften Kriegsmonaten fogar ein Fallen der Baupreise eingetreten, da das Baugewerbe ein paar Monate mit Arbeitslosigfeitsfeit zu fämpfen batte. Erft im Jahre 1915 ift eine Steigerung eingetreten. Roch in ber erften Sälfte des Jahre 1915 mar nach diefem Gutachten eine wesentliche überschreitung der Friedenspreise nicht zu verzeichnen. Dann ift bis Mitte des Jahres 1916 eine siemlich stetige Steigerung eingetreten, in der zweiten Salfte 1916 dann eine gang erhebliche Steigerung, seit Beginn des Jahres 1917 eine fprunghafte Steigerung. So fommt der bautechnische Referent des Ministeriums des Innern zu dem Ergebnis, daß von April 1915 bis Ende 1915 eine Steigerung von 15-20 Prozent, bis Ende 1916 eine weitere Steigerung von 30-35 Prozent, also feit Kriegsbeginn bis Ende 1916 von 45-55 Prozent oder durchschnittlich 50 Prozent, bis Anfang 1917 auf 70-80 Prozent mehr gegeniiber den Friedens-

Brandes. Aber in unserem Gebändeversicherungsgeset ist schnittliche Jahresvertenerung um 35 Prozent. Benn nun die Steigerung für 1915 mit 17-18 Prozent Grunde gelegt wird, fo beträgt die Steigerung für 1916 mit 50 Prozent das Dreifache, für 1917 bis 1. April mit 70 Prozent das Vierfache. Darauf beruht auch die Steigerung der Zuschläge mit 5:15:20 Prozent; für die Berftellungen, die im Jahr 1915 erfolgt find, soll nach dem Entwurf ein Buichlag von 5 Prozent, für die Berftellungen, die 1916 erfolgt find, ein folder von 15 Prozent und für diejenigen, die 1917 und noch später erfolgt find, von 20 Prozent gewährt werden. Die sprunghafte Steigerung, die insbesondere feit Mara 1917 neuerdings eingetreten ift, veranlagt durch das Befet über den vaterländischen Hilfsdienst und die damit zusammenhängende Bausperre für nicht unbedingt notwendige Bauten, find von dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt und, wie Ihre Kommission annimmt, mit Recht nicht berücksichtigt. Die privaten Hausbesitzer brauchen jett nicht zu bauen. Gie fönnen zum Teil infolge der von den Kriegswirtschafts-ämtern ausgesprochenen Bausperre nicht bauen, sie sollen auch jett nicht bauen ichon aus dem Grunde, weil, wenn fie zu diefen sprunghaft erhöhten Baupreifen lediglich eine Steigerung der Mieten eintreten würde, die rewiß unerwünscht wäre. Die Kriegsinduftrie, aus deren Kreisen hauptsächlich die Eingaben an das Ministerium und den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt gekommen find, die, wenn fie jest von einem Brand betroffen wird, unbedingt bauen muß, fann nach der Meinung Ihrer Kommiffion auch diefe erhöhten Bimperife aufwenden; Privatpersonen aber werden fliglich zuwarten fonnen mit der Wiederherstellung, und wenn nach dem Kriege die Baupreise, wie wir wohl annehmen dürfen, wieder namhaft gefallen sein werden, dann wird man mit Baupreisen rechnen können, die ungefähr dem Zuschlag von 20 Prozent entsprechen werden. Inzwischen hat ja der Berwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Zuftimmung des Minifteriums durch die Berginiung der Brandentschädigungsforderungen, worüber Gie in den Anlagen 2 und 3 das Material finden, dafür gejorgt, daß den Barten, die fich ergeben aus der Bestimmung des Besetes, daß die Brandentschädigungsforderung nicht verzinslich ift, abgeholfen werden fann. Rach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag sind die Brandentschädigungsforderungen von Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Berficherungsfalls verzinslich. Davon ift man aber im Jahre 1912 bei der letten Novelle zum Gebäudeversicherungsgeset, als es sich darum handelte, das Gebäudeversicherungsgeset mit dem Versicherungsvertragsgesetz in Einklang zu bringen, bewußt abgewichen, und hat dort aus wohlerwogenen Gründen bestimmt, daß die Brandentschädigungen nicht verzinst werden. Es ist in dem von dem Abgeordneten Büchner der Zweiten Kammer erstatteten Bericht ausgeführt worden, daß abgeseben von der dadurch für die Gebäudeversicherungsanstalt und damit für die Hausbesitzer sich ergebenden erheblichen Belastung eine solche Berzinsung nicht in das Spitem unseres Gefetes hineinpasse. Benn die Auszahlung der Brandentschädigung schon im Jahre des Brandes erfolgt, so hat die Gebäudeversicherungsanstalt für diesen Brand noch gar keine Dedung; da die Brandentschädigungen erst am Schluffe des Jahres zusammengestellt und auf die Hauseigentümer, nach dem Stand vom 31. Dezember umgelegt werden, wird jeder Brandichaden erst im nächsten Jahre durch Umlage gedeckt. Wenn also schon im Jahre des Brandes die Biederherftellung erfolgt, muß die Bepreisen von 1914 eingetreten ift, in den zwei Sahren bandeversicherungsanstalt den Brandichaben porichießen

und muß ihrerseits, wenn ihr Betriebsfonds nicht ausreicht und das ift in früheren Jahren regelmäßig der Fall gewesen, das Geld aufnehmen und verzinsen. Es ift also gewiß fein Grund dafür anzuerfennen, daß diese Brandentschädigung verzinft wird. Außerdem bestimmt das Gefet, daß die Zahlung erst erfolgen darf nach der Wiederberftellung des Brandschadens. Die Auszahlung steht also gar nicht im Belieben der Gebäudeversicherungsanstalt, jondern fie fann erft gablen, wenn die Biederberftellung erfolgt ift. Endlich bestimmt das Gesetz, wie ich vorhin schon in andeem Zusammenhang erwähnt habe, eine zehnjährige Frift für den Wiederaufbau, und es ift zu beforgen, daß wenn der Zinsfuß etwa fich andert, aus einer solchen Bestimmung des Gesetes, die einen bestimmten Binsfuß vorschreibt für die Brandentschädigung, die Eigentümer einen Gewinn ziehen fonnen, indem fie die Biederherftellung hinausschieben. Außerdem gibt das Befet der Gebäudeversicherungsanftalt die Möglichkeit, einen Borschuß auf die Brandentschädigung in denjenigen Fällen zu gewähren, wo der Brandbeschädigte ohne einen folden Vorschuß nicht bauen fann. Aus allen diesen Gründen hat man im Jahre 1912 in das Gefet eine Bestimmung aufgenommen, daß eine Berginjung der Brandentschädigung nicht statfinden solle. Diese Rechtslage ift nun, wie sich aus den "Richtlinien" ergibt, die in Anlage 2 abgedruckt find, geändert worden. Es foll banach eine Berzinsung gewährt werden fönnen bei Totalschäden und bei größeren Beichädigungen insbesondere, wenn durch den Schadensfall das betreffende Gebäude gur Benutung völlig oder doch zum großen Teil unbrauchbar geworden ist, der Brandbeschädigte natürlich von jedem Berdachte ber Brandstiftung oder grober Jahrläffigkeit frei ift, und durch Umftände, welche mit dem Kriegszuftand urfächlich zusammenhängen und von ihm nicht verschuldet find, am alsbaldigen Wiederaufbau feines Unwefens tatfächlich verhindert ist, und dadurch eine schwere wirtschaftliche Schädigung erleidet. Die Zinsen fonnen auch an Sppothekengläubiger oder sonstige Bersonen überwiesen werden, welchen aus Anlag des Brandfalles Forderungen an den Brandbeschädigten nachweislich zustehen. Es ist dann in einem in Anlage 3 abgedruckten späteren Erlag des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanftalt vom 13. September 1916 noch näher ausgeführt, daß durch diese Berginsung natürlich nur wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden sollen, und die Berzinsung ihre Begrenzung finden soll in dem Betrag der geldlichen Nachteile, die der Beschädigte erleidet, also im wesentlichen durch Bestreitung der Kosten einer Notwohnung und sonstiger Unterbringungsräume, für Borkehrungen zum Schute der übriggebliebenen Bauteile, daneben aber auch zur Bestreitung der Spothekenzinsen und sonstigen, öffentlichen Abgaben, soweit diese Zinsen und Abgaben auf das abgebrandte Gebäude entfallen, und ähnliche Aufmendungen.

Die Kommission hat sich deshalb aus allen diesen Gründen mit der im Entwurf vorgeschlagenen Höhe der Zuschläge einverstanden erklärt, obwohl ein Zuschläge einverstanden erklärt, obwohl ein Zuschlag von 20 Prozent das Maximum, das der Gesehentwurf vorsieht, hinter der jett eingetretenen Steigerung der Baupreise weit zurücksteht, und die Wünsche, die in manchen Kreisen der Industrie, speziell bei der Kriegsindustrie, bestehen mögen, deswegen durch das Geset nicht erfüllt werden. Es muß für die Bemessung der Zuschläge eben auch der Gesichtspunkt beachtet werden, daß eine Erhöhung der Zuschläge bis zur vollen Höhe der heutigen Baupreise leicht einen Anreiz zu Brandstiftungen bilden

fonnte. Andererseits werden diese größeren Fabrifanlagen, von denen ich vorhin gesprochen habe, meift in der Lage fein, im Sinblid auf mahrend des Krieges vorgenommene Wertserhöhungen durch Anbauten. Umbauten oder Aufbauten eine Neueinschätzung herbeizuführen. Die Bemessung der Zuschläge auf 20 Prozent nimmt auch, wie Ihre Kommiffion überzeugt ift, die gebührende Riidficht auf die Notlage des städtischen Hausbesites. Es darf in dieser Beziehung erwähnt werden, daß die Sausbesitzer, insbesondere die Besitzer von städtischen Miethäusern, die mit Sypothefen belaftet find, durch den Rrieg jum Teil in eine fehr ungünstige Lage geraten find, und es ist auch gerade aus diesen Kreisen bei der Beratung der Angelegenheit im erweiterten Berwaltungsrat der Gebändeverficherunsanftalt desmegen gegen die Ginführung diefer Zuschläge Widerspruch erhoben worden. Andererseits geht aber aus der Tabelle, die auf Seite 7 des Kommissions. berichts abgedruckt ist bervor, daß die Berbältnisse der Gebäudeversicherungsanstalt während des Krieges eine erhebliche Entlastung erfahren haben. Während im Jahre 1908 die Umlage der Gebändeversicherungsanftalt - es ift das ber höchste Sat, der überhaupt in langer Zeit gur Erhebung gelangte — 16 Pfg. betrug und in den Jahren 1912 und 1913 15 Pf. erhoben werden mußten, find im Jahre 1915 nur 9 Bf. erhoben worden und im Jahre 1916 würde, wenn die Zuschläge nicht eingeführt würden auch mit einer Umlage von 9 Pf. auszukommen sein. So wird voraussichtlich eine Umlage von 10 Pf. erhoben werden. Es ift alfo dann immerhin für die Sausbefiger und insbesondere den städtischen Hausbesitz die Laft gegenüber den letten Jahren wesentlich geringer, so daß die Buichläge, die die Umlage für 1916 nur um einen Afennia erhöhen, auch von diesen Kreisen wohl getragen werden

Rach dem Entwurf sollen die Buschläge für die in den Jahren 1915 und 1916 bereits ausgezahlten Entschädie gungen aus den Jahren 1914 bis 1916 mit der für das Geschäftsjahr 1916 zu erhebenden Umlage gedeckt werden. über die Beträge, die notwendig waren in den Jahren 1914, 1915 und 1916 für Brandentschädigungen, enthält die Tabelle Ceite 8 des Kommiffionsberichts die naberen Angaben. Die Zuschläge berechnen sich, wie ausgeführt ift. für die nach dem Entwurf bei der Umlageerhebung für das Jahr 1916 zu berücksichtigenden Brände auf 1 137 095 Mark. Der Gesetzentwurf hatte nun in § 3 Absat 1 vorgesehen, daß zur Dedung der Kosten, welche durch die Buichläge für die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eingetretenen zuschlagsberechtigten Brandfälle erwachsen, dem für das Geschäftsjahr 1916 ermittelten Umlagebedarf die Summe von 900 000 M. hinzugerechnet werden soll, also nicht der ganze für Zuschläge erforderliche Bedarf mit 1 137 095 M. Die Berechnungen find Ihrer Kommiffion erft im Laufe der Beratungen zugegangen; die Summe von 1 137 095 M. ftand noch nicht fest, als der Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt wurde, und damit hängt wohl zusammen, daß auch die Umlageberechnung dort noch nicht so flar vor Augen lag wie heute, so daß in den Gesetztenwurf diese Beschränkung der dem Umlagebedarf für 1916 zuzuschlagenden Summe auf 900 000 M. hineinkam. Nach der Umlageberechnung auf der Grundlage, die jest gegeben ift, bedarf es aber diefer Beschränfung nicht, und Ihre Kommission schlägt deshalb vor, den § 3 Abf. 1 des Entwurfs folgendermaßen gu faffen:

höhung der Zuschläge bis zur vollen Söhe der heutigen | "Die Zuschläge für die in den Jahren 1914, 1915 und Baupreise leicht einen Anreiz zu Brandstiftungen bilden 1916 eingetretenen zuschlagsberechtigten Brandschäden

hinaurednen."

Für die fünftigen Jahre, erstmals für das Jahr 1917, find die Zuschläge jeweils mit den Brandentschädigungen, die in den betreffenden Jahren erwachsen, umzulegen, und hier hatte der Entwurf im § 3 Abj. 2 vorgesehen, daß diese Zuschläge nicht in voller Sobe, sondern nur mit 15 Prozent, also mit 3/4, dem Umlageausschlag des betreffenden Jahres zugrunde gelegt werden jollen. Diejem Borichlage vermochte fich Ihre Kommiffion ebenfalls nicht anzuichließen.

Das Gesetz geht davon aus, daß der ganze Aufwand, der in einem Jahre erwächst, im nächsten Jahre umgelegt wird. Man ift in früheren Jahren von diefem gefunden Gedanken zeitweise abgewichen. Ich habe seinerzeit in einer amtlichen Ausgabe des Gebäudeversicherungsgesetes, die ich zu bearbeiten hatte, eine Zusammenstellung aus den Aften gemacht, aus der sich ergibt, daß die Gebäudeversicherungsanstalt in den Jahren 1809 bis 1845 erheblich unter einer Schuldenlaft litt, und daß diefe Schuldenlaft zu wiederholten Anderungen bes Gefetes und erheblichen Beichwerden der Gebäudeeigentümer Unlag gegeben bat. Es fann auch unter Umftanden die Nichtumlegung von einem Biertel der Zuschläge boch gu Schwierigkeiten führen, wen wir wieder Jahre befommen, in denen die guerfanten Entschädigungen 5 Dillionen - im Jahre 1908, wo der Brand in Donaueichingen war, jogar 51/2 Millionen, im Jahre 1912 bei bem inzwischen gestiegenen Bersicherungsfapital 5,8 Milliouen — ausmachen, und dann betragen 20 Prozent doch immerhin icon eine recht erhebliche Gumme, rund eine Million, und desmegen fonnten, wenn davon ein Biertel nicht umgelegt wird, unter Umftanden in Jahren, denen diese aufgeschobenen Posten doch umgelegt werden müffen, fich Schwierigkeiten ergeben. Ihre Kommiffion ichlägt deshelb vor, im § 3 Abi. 2 die Worte "in der Sohe bis zu 15 vom hundert der Brandentschädigungsfumme" zu streichen. Der herr Minister hat in der Kommission gegenüber diesem Beichlusse ein Bedenken nicht erheben wollen. Die Fassung, welche sich daraus für den Absat 2 ergibt, ware demnach folgende: "Die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre find jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres hingugurechnen."

311 § 2 ift, nachdem der erfte Gat ichon zufolge der Anderung, die im § 1 Abf. 1 von Ihrer Kommission vorgeschlagen wird, in Wegfall gefommen ift, in dem zweiten Sat noch eine, eigentlich mehr redaktionelle und zur Klarftellung dienende Anderung von Ihrer Kommiffion borgeschlagen. Es beißt dort: "Die Auszahlung des Buichlags erfolgt in einer Summe mit der Auszahlung der zweiten Sälfte der Entschädigung". Ihre Kommission ichlägt vor, die Fassung so zu andern: "Die Auszahlung des Zuichlags erfolgt in einer Summe, und wenn die ameite Hälfte der Entschädigung noch nicht ausgezahlt ift, gleichzeitig mit diefer."

Die Faffung des Entwurfs fonnte unter Umftanden ju der Auslegung führen, daß, wenn die zweite Galfte der Entschädigung schon ausgezahlt ift, der Zuschlag überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden solle, daher die Anderung, die ich vorgelesen habe.

Beiter ift noch zu erwähnen, daß zu den Bestimmungen des Gebäudeversicherungsgesetzes über die Entschädigungssummen, die nach § 2 Abs. 2 auf die Zuschläge finngemäß Anwendung finden follen, nach dem zu § 1 Mbi. 1 gefaßten Beichluß nach Unficht Ihrer Kommiffion, gerangriffen entstandenen Gebäudeichaden durch die Ge-

find dem für das Jahr 1916 ermittelten Umlagebedarf | der auch die Großh. Regierung beigetreten ift, insbefondere auch die Vorschriften in § 69 Abf. 1 des Gefetes gehören follen, wonach gegen Entscheidungen des Berwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt über Anipruche an die Gebäudeversicherungsanftalt Rlage beim Bermaltungsgerichtshof erhoben werden fann, so daß also die Rlage auch erhoben werden fann gegen Entscheidungen des Berwaltungsrats über die Ansprüche auf die Buichläge.

Ihre Kommiffion hat jodann aus Anlag der Beratung des Gesetzentwurfs auch die Frage erörtert, ob nicht auch die Berginfung der Brandentschädigungen, von der ich vorhin ichon geiprochen habe, in dem Gejet berückfichtigt werden follte; fie ift aber ju einer Berneinung der Frage gefommen, und zwar aus den Gründen, die ich vorhin ichon aus dem Bericht des Abg. Büchner mitgeteilt habe. Dieje Gründe müffen auch jett noch als durchichlagend anerkannt werden; nur in Ausnahmefällen, gur Bermeidung von Sarten, wie fie die jetige Kriegszeit mit fich bringt, fann ein Abgeben hiervon fich rechtfertigen. Die ganze Frage scheint Ihrer Kommission nach den "Richtlinien über die guttatsweise Berzinsung von Brandentschädigungsforderungen während der Kriegszeit", auf die ich vorhin näher eingegangen bin, in durchaus angemessener Beise geregelt zu sein, sodaß eine gesetliche Regelung nicht für erforderlich hält.

Beiter hat Ihre Kommission ichon bei der ersten Beratung des Gesehentwurfs geprüft, ob etwa mit Rücksicht auf die im Lande vorgekommenen Fliegerichäden die Saftung der Gebäudeversicherungsanstalt auch für die durch Aliegerschäden oder sonstige im Kriege durch militärische Magnahmen entstehende Brände und Explosionen ausgedehnt werden solle. Ihre Kommission kam aber auch in dieser Sinsicht zur Berneinung und zwar wegen der daraus für die Gebändeversicherungsanstalt sich unter Umftänden ergebenden unübersehbaren Folgen.

Inzwischen ift vom Berband der badischen Grundund Sausbesitzervereine eine Petition an diejes Sobe Haus gekommen, die Ihre Kommiffion bei ihrer Beratung mit berücksichtigt hat, und die eine Entschädigung der Fliegerichaben aus der Gebäudeversicherungsanftalt jum Zwede hat. Die Petition ift auf Seite 10 des Rommissionsberichts abgedruckt. Es wird darin die Bitte gestellt, die Entschädigung der Betroffenen auf Grund des Feststellungsgesetzes vom 3. Juli 1916 und der dagu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 10. November 1916 baldtunlichst in die Wege leiten zu wollen, den Geschädigten aber jett die Entschädigung zu gewähren, die ihnen nach dem badischen Gebäudeversicherungsgesetz aufgrund der berechneten Wiederherstellungskosten zukommt. Es wird dan erwähnt, was ich vorhin schon angeführt habe, daß die Baupreise die doppelte Höhe der Friedenspreise erreicht haben, daß die Bauhandwerfer feine Stundung ihrer Rechnungen gemahren fonnen, viele durch Fliegerüberfälle Geschädigte aber nicht in der Lage seien, die für die Wiederherstellungsarbeiten notwendigen Gelder oder Kredit aufzubringen, jodaß die staatliche Silfe jofort und wirksam eintreten müffe. Sowohl der Rechtsboden - wird angeführt — als der Maßstab der Entschädigung sei im badischen Gebäudeversicherungsgesetz gegeben, vorbehaltlich des Anipruchs hieraus an das Reich aufgrund des Feststellungsgesetzes vom 3. Juli 1916 und der dazu erlaffenen Bollzugsverordnung. Es wird verwiesen auf die Auffassung der württembergischen Regierung, wo gleichfalls die Berpflichtung der Entschädigung der bei Fliebaudeversicherungsanftalt aufgrund gesetlicher Bestim- | find die Borte eingefügt: "alfogur Abmendung mung grundiätlich anerkannt fei.

Die Großh. Regierung bat zu dieser Betition die Erflärung abgegeben, die auf Seite 11/12 des Rommijfionsberichts abgedruckt ist. Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß das württembergische Gesetz eine andere Bestimmung hat, wie das badische Geset. Nach dem württembergischen Geset wird Feuerschaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindestruppen durch Befehle von Kommandierenden eines Truppenkorps oder einzelner Abteilungen vorsätlich erregt worden ift, jum dritten Teil aus der Brandversicherungskaffe ersett. Inwieweit der nichtersette Schaden aus Staatsmitteln Erfat findet, hängt von besonderen gesetlicher Beftimmung ab. Nach dem badischen Gesetz wird, wie ich vorhin ichon erwähnt habe, derartiger Schaden nicht erfett, und zwar lautete die Bestimmung des § 4 in der Fassung nach dem Gesetze von 1840 und 1852: "Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, gur Erreichung militärischer Zwede vorsätzlich erregt worden ist" und ichon die Brandversicherungsordnungen vom Jahre 1803 und 1807 hatten eine ähnliche Bestimmung. Der § 4 des jest geltenden Gesetzes schließt ausdrücklich aus, daß die Gebäudeversicherungsanftalt haftet, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Magregeln verursacht wird, die im Ariege von einem militärischen Befehlshaber ordnet worden find. Also das württembergische Geset weicht davon ab und bestimmt, daß derartige Schäden jum dritten Teil aus der Brandversicherungstaffe erfet werden. Bemerkenswert ift aber, daß der Entwurf eines Gesehes zur Abanderung des alten württembergischen Gefetes vom Jahre 1853, das zur Zeit den württembergiichen Ständen vorliegt, von diefer Haftung der Gebäudeversicherungsanstalt absieht und sich an die Regelung anschließt, die für Baden ichon seit über 100 Jahren rechtens ift. Uber die Regelung nun, die im Unichluß an diese gesetlichen Bestimungen in Bürttemberg getroffen worden ift, finden Gie in der Anlage 6 einen Auszug aus dem Erlag des württembergischen Ministeriums des Innern und auf Seite 26 einen Auszug aus einem Erlaß des Berwaltungsrats der württembergischen Gebäudeversicherungsanstalt. Danach ist es nicht richtig, wie die Petition fagt, daß dort grundsätlich die Berpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Entschädigung der durch Fliegerangriffe entstandenen Gebäudeschäden anerkannt ift; vielmehr ift die Befugnis gur Gewährung von Entschädigungen im wesentlichen in demselben Rahmen anerkannt, wie bei uns, nämlich zur Abwendung einer Rotlage. Bei uns find die Grundfate, nach denen Borentschädigungen für Sachschäden erfolgen können, schon in der zweiten Denkschrift der Großt. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges abgedruckt worden. Ich habe der Begnemlichkeit der Berren guliebe diefen Teil aus der Dentichrift in der Anlage 5 wieder abdrucken laffen und darf bitten. den Kommiffionsbericht Geite 23 gur Sand gu nehmen. Diese Regelung schließt sich an die Regelung, die seinerzeit durch eine preußische Staatsministerialentschließung vom 18. Januar 1915 "über die vorläufige Ermittelung von Kriegsichäden und die Gemährung einer staatlichen Borentickädigung in den durch den Krieg unmittelbar bedrohten Landesteilen" getroffen wurde. Dieje preußiiche Anweisung ist in der Regierungsbegründung zu dem Reichsgeset vom 3. Juli 1916 abgedruckt, fie ift nur

einer wirtschaftlichen Rotlage unbe-dingt" notwendig, mährend nach der preußischen Anweijung die Borentschädigung insofern gewährt wird, als fie zur Fortführung des Haushalts, des Gewerbes ufw. notwendig ift. Und ähnlich ift ja auch die Bestimmung, die in Bürttemberg getroffen ift, nach der Seite 25 des Kommiffionsberichts. Dort foll der Schaden porschußweise vergütet werden, jedoch auch nicht in vollem Umfang, sondern nur bis zu einer hinter dem ermittelten Gesamtbetrage des Gebäudeichadens gurudbleibenden Summe, unter der Borausfetzung, daß die Borentichadigung zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen Betriebs oder sonstigen Erwerbszweigs - also zur Abwendung einer wirtschaftlichen Rotlage derlich ift. Hier ift also auch die Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage, wie in dem Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1915 aufgenommen. Nach dem Gesamtbetrag der gewährten Vorentichädigungen, die Sie in der Anlage 4 finden, - Seite 21 - scheint nun aber bei uns doch bei der Anwendung dieses Erlasses ein etwas engerer Maßstab angelegt worden zu fein, wie beispielsweise in Oftpreugen. Die Gesamtentichädigungen, die bis jest gewährt worden sind, betragen für Sadhichaden 30 938 M. für das ganze Land, für Personenschäden 4642 M. Außerdem laufende Unterstützungen gewährt im Gesamtbetrage von 5946 M. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs vom 3. Juli 1916, die Feststellung von Kriegsichaden Reichsgebiet betr., ift für Oftpreußen aber verhältnismäßig viel mehr, nicht nur absolut viel mehr, sondern auch relativ viel mehr ausbezahlt worden, nämlich für ungefähr ein Drittel des Gefamtichadens find dort im März 1916 ichon Borentschädigungen ausbezahlt- gewefen. Der Gefamtichaden ift für Oftpreußen auf 11/4 bis 1½ Milliarden Mark geschätzt nach der Begründung zum Reichsgesetz vom 3. Juli 1916. Davon waren bis 1. März 1916 ichon im gangen 427 968 640 Mark vergütet. Rach privaten Mitteilungen - die Großh. Regierung konnte über die Sachschäden, die im Lande bei uns erwachsen find, Mitteilungen nicht maden, da, wie in der Anmerkung zu Anlage 4 bemerkt ift, die Akten über die Erhebungen und Feststellungen von Schäden noch bei den Begirtsämtern beruhen, und diefe Geftftellungen zum Teil noch im Gange find — betrug der Schaden in Karlsruhe 165 000 M., in Freiburg bis jum 14. April 1917, also ohne den letten erheblichen Schaden verursachenden Fliegerangriff, 204 000 M. Bon diesen Summen find in Freiburg 3325 M., in Rarlerube 18735 M. vergütet. Das find nach Ansicht Ihrer Kommiffion doch recht geringfügige Beträge, und man follte, wie Ihre Kommiffion glaubt, und fann mit der Gewährung von Vorentschädigungen auch bei uns unbedenklich weitergehen, umsomehr, als der Entwurf des Reichsgesetes über die Feststellung von Kriegsschäden während der Beratung im Reichstag eine erhebliche Anderung erfahren hat. Er wollte ursprünglich nur den Kreis der gegebenenfalls vom Reich als erstattungsfähig anzuerkenenden Schäden und die Art ihrer Feststellung regeln, die Frage, ob und in welchem Umfange feitens des Reiches überhaupt eine Entschädigung zu leiften ift, aber einem nach Friedensichluß zu erlaffenden Gefebe vorbehalten. In der Beziehung ift aber bei der Beratung in der Reichstagskommiffion eine Underung des Entwurfs erfolgt, mit der die Regierung fich einverstanden erflärt hat; das Geset bestimmt nunmehr, daß durch die etwas weniger eingeengt; in den badiichen Bestimmungen Feststellung der Beschädigung awar ein Rechtsanspruch

pflicht des Reichs gegenüber den vorentschädigenden Bundesstaaten. Rur der Zeitpunft, in welchem das Reich den Bundesstaten ihre Auslagen an Borentschädigungen erftatten foll, bleibt einem besonderen Gejete vorbehalten. Beiter ift jogar in § 16 des Reichsgesetzes Abi. 2 das Reich für verpflichtet erklärt worden, den Bundesstaaten gur Ermöglichung notwendiger Muszahlung im Bedarfsfalle Vorschüffe zu leiften.

Ihre Kommission kam deswegen zu dem Antrog. Ihnen vorzuschlagen, die Petition der Großt. Regierung in dem Sinne empfehlend gu überweisen, daß in der Gewährung von Vorentichädigungen für Fliegerichäden weitergegangen werden möge, etwa in dem Umfange, wie

dies für Oftpreugen geichehen ift.

Im Busammenhang damit mochte ich noch darauf aufmerkjam machen, daß nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gefet bom 3. Juli 1916 Fliegerangriffe ausdrücklich zu den "friegerischen Unternehmungen" im Ginne Diefes Gefetes gu rechnen find, jo daß feit Infrafttreten des Reichsgesetes (1. Df. tober 1916) die entstandenen Fliegerschäden den Borichriften diefes Gefetes festgestellt werden muffen, und zwar auf Antrag des Beschädigten, sowie jedes dinglich Berechtigten. Es ift weiter bestimmt, daß für die Feststellung des Werts der zerstörten Gebäude der Bert maßgebend ift, den die Sache vor dem Krieg hatte, daß aber aus Gründen der Billigkeit ein angemeffener Buichlag zu dem Friedenspreis festgesett werden fann in Sohe des Unterschieds zwischen dem Baupreis zur Zeit des tatfächlichen Wiederaufbaus und den Roften, die bierfür vor Ausbruch des Krieges aufgewendet werden mußten, ferner daß ein weiterer Buichlag bis gur Sobe der Sälfte des Betrags gewährt wird, um den fich die Baufosten durch baupolizeiliche Borschriften oder sonstige aus Gründen der Gefundheitspflege oder der Gittlichkeit gestellten behördliche Anforderungen erhöht hat, die gegenüber den entsprechenden Borichriften und Unforderungen gur Beit der Errichtung des beichädigten Gebäudes weiter gehen. Hiernach ist also bei Fliegerund fonftigen Kriegsichaden eine viel weitergehende Berückfichtigung der Geschädigten möglich, als sie nach dem vorliegenden Gefetentmurf bei Brandichaden jugelaffen merden foll.

Schlieflich möchte ich Ihnen mit Zustimmung der Großh. Regierung noch vorschlagen, den Betreff des Gesetzes etwas fürzer zu fassen durch die Bezeichnung "Rriegszuschläge zu den Brandentschädigungen".

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Berren, fommt biermit gu dem Untrag:

Sohe Erfte Rammer wolle dem vorliegenden Gefetentwurf in der ans der Anlage 1 des Kommiffionsberichts erfichtlichen Faffung ihre Buftimmung erteilen.

2. die Betition des Berbands badifcher Grund- und Hausbesitervereine vom 18. April d. 3. betreffend die Entschädigung der Fliegerschäden der Großh. Regierung in dem Ginne empfehlend überweifen, daß in der Gemährung von Borentichädigungen für Fliegerschäden weiter gegangen werden möge, etwa in dem Umfang, wie dies für Oftpreußen geschehen ift.

In der Beratung ergreift das Wort:

Minifter Dr. Freiherr bon und gu Bodman.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Ich habe be- arbeitung des Entwurfs durch das Kommissionsmitglied, reits in Ihrer Kommission mich mit einem großen Teil Herrn Geheimerat Dr. Glockner stattgefunden hat; aber

des einzelnen Geschädigten gegen das Reich nicht be- ber Anderungen, die dort vorgeschlagen wurden, einvergründet wird, wohl aber andererseits eine Erstattungs- standen erflärt und fann diese Einverständniserklärung 3ch fann ferner erflären, daß die nur wiederholen. Großb. Regierung ihre Bedenfen gegen die übrigen ihr vorgeschlagenen Anderungen zurückstellt und somit in vollem Umfange mit diesen einverstanden ist.

Zwischen dem neuerdings erhobenen Gutachten unseres Baufachverftändigen und der Begründung zu dem Gefetsentwurf besteht wohl nur scheinbar ein Unterschied. Es ist in der Tat auch in dem Absatz 1 der Begründung, wo von der Steigerung der Baufoften um 35 v. S. die Rede ist, an eine jährliche Steigerung gedacht, wie sich das aus dem Zusatz ergibt, "35 v. H. im Mittel weiter gestie-, und wie sich das weiter ergibt aus einem Bericht der Gebäudeversicherungsanstalt, der in Ihrem Kommissionsbericht Seite 6 angezogen ist.

Bas die Fliegerschäden betrifft, so ift auch die Großt. Regierung der Ansicht, daß, nachdem die Rechtslage durch das Geset vom 3. Juli 1916 eine Anderung erfabren hat, in eine Nachprüfung darüber einzutreten ift, wie fünftig die Fliegerichaden zu behandeln fein werden, und zwar in dem Ginne, daß weiter gegangen wird mit der Gewährung der Entschädigung, als das bisher der Fall war. Die Absichten der Regierung bewegen sich also in derselben Richtung, wie der Antrag Ihrer Kommission unter Biffer 2, gegen den deshalb feitens der Regierung ein Bedenken nicht zu erheben ift.

Wenn Bezug genommen wurde auf die Entschädigung der Kriegsichaden in Oftpreußen durch die Preußische Regierung zu ungunften des Standpunftes der badifchen Regierung, jo darf demgegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß eben in Oftpreußen die allerdings etwas weiter gefaßten Boraussehungen des preußischen Erlaffes für die Gewährung von Entschädigungen in viel größerem Umfange vorgelegen haben, als das in Baden der Fall Auch wenn man die Beschränfung fallen laffen wollte, daß nur dann eine Entschädigung gewährt werden fann, wenn fie unbedingt notwendig ift gur Bermeidung einer Notlage, jo find die Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt werden muß, um die Fortführung des Betriebs, des Haushalts, die Aufrechterhaltung der Eriftenz ufw. zu gewährleiften, hier auch verhältnismäßig viel weniger zahlreich, als das in Oftpreußen der Fall war, wo eben ganze Orte, ganze Anwesen einschließlich der Fahrnisse, einschließlich des lebenden und toten Inventors, völlig zerstört worden find, und wo es sich um den ganzen Biederaufbau eines erheblichen Teils der Proving gehandelt hat.

Die Frage der Erhöhung der Bergütungen für Fliegerschäden ist auch im anderen Hohen Hause bereits Gegenftand der Erörterung in der Kommission für den Staatshaushalt gewesen, und auch dort hat sich die Kommission in ähnlichem Sinne ausgesprochen, wie das hier namens Ihrer Kommission vorhin geschehen ist. Ich kann also im allgemeinen feststellen, daß sich die Absicht der Regierung mit denjenigen der Kommiffionen beider Soben Säufer begegnen, daß aber im einzelnen besondere Erwägung für die Regierung vorbehalten werden muß.

#### Oberbürgermeifter Sabermehl:

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Gerren: Bu dem Gefetsentwurf felbst, wie er von der Großh. Regierung vorgelegt worden ist, dürften sich wohl Ausführungen erübrigen, nachdem eine so ausgezeichnete und ausführliche Begelegenheit zu referieren Gelegenheit hatte.

Es ift von dem Herrn Referenten wohl mit Recht und auch von der Regierung, der Standpunkt vertreten worden, daß die Entschädigung von Fliegerschäden in dem Gebäudeversicherungsgeset einen Raum nicht bat und braucht. daß sie ihn auch durch eine Anderung des Gesetzes nicht finden foll. Die Eingabe der badischen Grund- und Hausbesitzervereine geht ja davon aus, daß eigentlich in dem Feuerversicherungsgesetz der gesetliche Boden gegeben sei, um auf Grund desselben Fliegerentschädigungen stattfinden zu laffen. Es wurde bereits ausgeführt, daß das nicht zutreffend ist, und auch ausgeführt, daß man dem Beispiel von Württemberg, das eine solche Bestimmung im Feuerversicherungsgeset noch hat, nicht folgen will. Die Gründe, warum man nicht folgen will, find zweierlei: einmal der Materielle Grund, aus dem das nicht geschehen foll und dann der unterstützende formelle Grund, daß in Württemberg selbst nach dem Entwurf, der den württembergischen Kammern vorliegt, und deffen Berabschiedung durch den Krieg offenbar verhindert worden ift, die Beseitigung dieser Bestimung vorgeseben ift, und man sich dort auf denselben Boden stellt, auf dem unser badisches Feuerversicherungsgesetz seit langer Zeit steht.

Wenn man nun der Auffassung ift, daß aus eben diefen Gründen feine Anlag vorliegt, das Gefet bei uns gu ändern, in dem Ginne, wie es die Eingabe des Berbandes der badischen Grund- und Sausbesitzervereine will, so möchte ich noch besonders betonen, — was auch von dem Herrn Referenten schon ausgeführt worden ist — das es eben doch ein großes Wagnis ist, hier eine derartige neue Bestimung in das Geseth bineinzubringen, die einen Umfang annehmen fann, der unübersehbar ift. Man weiß es aus den Berwaltungen der Gemeinden heraus, wie unangenehm es empfunden wird, wenn die Beiträge an die Gebäudeversicherungsanstalt außerordentlich schwanken. Wenn wir in früheren Jahrzehnten gewohnt waren, etwas stabile, fleinere Zahlen zu haben, so hat das in den letzten zwei Jahrzehnten vielfach gewechselt, und es ift das immer außerordentlich unangenehm empfunden worden, um fo unangenehmer, als die Steigerung vielfach aufanimengetroffen ift mit einer Steigerung, die die fonstigen Gemeindeabgaben erfahren mußten. Daber ift es doch nicht ratsam, hier ein Experiment zu machen, das in diesem Falle auch im jetigen Krieg — wir wissen nicht, wann der nächste kommt — Konsequenzer haben könnte, die auf die Beitragsleiftung eine unangenehme Wirfung boben fönnten.

Wenn Berr Geheimerat Dr. Glodner betont hat, daß die Gebäudeversicherungsanftalt sich zurzeit im Gegensat zu früheren, allerdings ziemlich weit zurückliegenden Berioden, pefuniär eines erfreulichen Zustands rühmen darf, dann ist es kein Schaden, wenn etwas geschieht, was fich allezeit als eine niipliche Magnahme empfohlen hat, nämlich die Anlegung von Reserven. Wenn wieder einmal Brandfälle vorfommen follten, wie wir fie im Groß- wird zugeft immt.. berzogtum leider in den letten Jahren einigemale gehabt haben, besonders in Donaueschingen, so wird es

ein Wort möchte ich mir doch zu der Fliegerangelegenheit außerordentlich dankbar empfunden werden, wenn nicht zu sprechen erlauben, nachdem ich im vorigen Landtag aus einem solchen Anlaß heraus gleich eine Erhöhung als Berichterstatter der Budgetkommission über die An- wenigstens nicht eine wesentliche Erhöhung der Feuerversicherungsbeiträge zu erfolgen hat. Schafft man Referven, fo läßt fich eber ein Ausgleich der Beiträge infofern erzielen, als in normalen nicht ganz abnormen Berhältniffen, eine Erhöhung der Beiträge nicht einzutreten

> Allein damit ift ja den Leuten, die durch Fliegerschäden betroffen werden, noch nicht geholfen, und man wird von uns aus auch nicht direkt helfen können. Als ich feinerzeit in der Budgetkommission und hier im Plenum des Hohen Hauses diesen Gegenstand zu behandeln hatte, lag damals ichon die dem Druckbericht beigegebene Erflärung der Großh. Regierung vor. Und die Erflärung, die damals abgegeben wurde, war ja wohlwollend einmal in der Richtung, daß man für die Entschädigung von Fliegerschäden sowohl hinsichtlich des materiellen Sachichadens gerne eintreten werde bei der Reichsleitung, wie man auch für die Entschädigung von Bersonenschäden eintreten wolle. Es wurde damals ichon in der Budgetkommission der Ersten Rammer dieser Standpunkt vertreten, demgegenüber auch die Großh. Regierung eine zusagende Stellung eingenomen hat. Damals hat uns die Großh. Regierung, wie sie nicht anders konnte, die Erklärung abgegeben: "Bir haben noch kein Gesetz, es kann aber erhofft werden, daß dieses Gesetz kommt." Run ift das grundlegende Geset, das immer für den Kriegsfall besonders vorzusehen ift, da. Ich bin erfreut, daß Seine Erzelleng der Berr Minister vorhin erklärt hat, daß jest, nachdem die gesetliche Unterlage von Reichswegen geschaffen ift, wohl mit einer größeren Gewißbeit auf diesem Gebiet gearbeitet werden kann, deshalb auch die Großh. Regierung willens ift, in bezug auf Borentichädigung weiter zu gehen.

> Durchlauchtigfte, Hochgeehrtefte Herren! Das Bedauern mit all den Orten, die durch Fliegerschäden heimgesucht werden, ift mit Recht überall ein fehr großes, und wenn der Gine oder Andere vielleicht nicht in feiner Exifteng bedroht ift durch Fliegerüberfälle, so wirkt es immerhin fehr angenehm, und unterstützend, wenn dem Betreffenden, der geschädigt wird, ungefäumt ein Obolus zufommt. selbst wenn er nicht in dringender Notlage sich befindet. Ich glaube daher — und ich möchte das aus den letten Worten des Herrn Winisters herauslesen — daß die Regierung fünftig in bezug auf die Frage, ob eine Unterstützung von nöten ist oder nicht, noch weitherziger verfahren follte, als es bisher geschehen ist. Es wird das ein materieller Ausdruck des Beileids und des Mitleids fein, das man für denjenigen empfindet, der von Fliegerschäden heimgesucht wird.

> Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher 216ftimung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

> Auch dem Antrag der Kommission bezüglich der Petition des Berbands der Bad. Grund- und Hausbefigervereine

Schluß der Sitzung 121/4 Uhr.

#### Rednerverzeichnis:

		Spalte
	Bekanntgabe der Einläufe:	
	Der Durchlauchtigste Brafibent	9
	Sefretar Geh. Kommerzienrat Engelhard	11
2.	Berichte der Kommission für Justiz und Berwaltung und Beratung über:	
	a) Das provisorische Gesetz vom 30. Januar 1917 betreffend den Erwerb von Reichs- friegsanleihe für Stammgüter:	H HOTEL
	Berichterftatter Freiherr von und zu Mentingen	11
	b) Den Gesetzentwurf betreffend Brandentschä- bigung für Gebäude während der Kriegszeit, und damit in Verbindung die Petition des Verbandes der bad. Grund- und Hausbesitzer- Vereine, die Entschädigung der Fliegerschäden betreffend:	
	Berichterftatter Geheimerat Dr. Glodner	15
	Minifter bes Innern Dr. Freiherr von und gu Bobman	27
	Oberbürgermeifter Sabermehl	28

Berantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Erften Kammer: Julius Jung. Drud und Berlag der G. Braunschen Hofbuchdruderei. Beide in Karlsruhe.